

Anlage 17: Ausschließliches Recht

Anlage 17 spezifiziert den Geltungsbereich des in § 3 Abs. 1 des Verkehrsvertrages der BVG gewährten ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG und definiert, welche hinzutretenden Verkehre im Sinne von § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen.

1. Sächlicher Geltungsbereich

Das ausschließliche Recht schützt innerhalb seines räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs Verkehrsleistungen jeglicher Art, bei denen es sich um öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von § 8 Abs. 1 und 2 PBefG sowie § 2 Abs. 11 MobG handelt und die zu den gemäß den Regelungen in § 8 zu erbringenden Verkehrsleistungen gehören. Davon umfasst sind auch alle während der Laufzeit des Vertrags gemäß den Regelungen in §§ 12-15 geänderten und neu hinzukommenden Verkehrsleistungen. Das Angebot dieser Verkehrsleistungen wird mit dem Rahmenfahrplan gemäß § 12 Abs. 5 sowie mit dessen jeweiligen Fortschreibungen konkretisiert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Berlin, soweit dieses innerhalb der in Kapitel III.1.2 Tabelle 6 des Nahverkehrsplans 2019-2023 (bzw. entsprechenden Festlegungen in nachfolgenden Nahverkehrsplänen) benannten Toleranzwerte für den Tagesverkehr und Zielwerte für den Nachtverkehr im Umkreis der Zugangsstellen der unter Nr. 1 benannten Verkehre sowie des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Abs. 12 AEG liegt. Soweit zu den unter 1. benannten Verkehren bedarfsgesteuerte, nicht linienförmige Bedienformen mit räumlich abgegrenzten Bedienungsgebieten zählen, umfasst der räumliche Geltungsbereich diese Bedienungsgebiete ebenfalls. Hinzutretende Verkehre, die außerhalb des o.g. räumlichen Geltungsbereichs beginnen, verletzen das ausschließliche Recht nicht, wenn sie innerhalb des Geltungsbereichs maximal zwei Zugangsstellen der unter 1. benannten Verkehrsleistungen in derselben Fahrtrichtung jeweils für Ein- und Ausstieg bedienen oder maximal eine Zugangsstelle der U-Bahn oder des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Abs. 12 AEG Bahn bedient wird. Bei darüber hinausreichender Parallelbedienung verletzt der hinzutretende Verkehr das ausschließliche Recht; dies gilt auch für Busverkehre in Parallelität zu von Nr. 1 umfassten schienengebundenen Verkehren (Straßenbahn und U-Bahn) und für (ggf. nicht linienförmige) bedarfsabhängige Verkehre.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich umfasst einen Korridor von einer Stunde vor dem Beginn bzw. nach dem Ende der im Rahmenfahrplan gemäß § 12 Abs. 5 benannten Bedienzeiten für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

4. Verkehre, die vertragsgegenständliche Verkehrsleistungen ergänzen oder nur unerheblich beeinträchtigen

Eine Ergänzung oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der unter 1. benannten Verkehrsleistungen ist in folgenden Fällen gegeben:

1. Der hinzutretende Verkehr ist vom Land Berlin oder im Einvernehmen mit ihm von benachbarten Aufgabenträgern bestellt worden.
2. Beim hinzutretenden Verkehr handelt es sich um Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Abs. 12 AEG, um Fernverkehr nach § 42a PBefG oder um Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG.
3. Beim hinzutretenden Verkehr handelt es sich um Bestandsverkehre, die bereits vor Vertragsbeginn am 01.09.2020 bestandskräftig genehmigt waren.
4. Der hinzutretende Verkehr entspricht den Kriterien für erwünschte Parallelverkehre in Kapitel II.3.2 des Berliner Nahverkehrsplans 2019-2023 (bzw. entsprechende Festlegungen in nachfolgenden Nahverkehrsplänen).
5. Der hinzutretende Verkehr dient ausschließlich dem Verkehr zwischen Berlin und Bereichen außerhalb Berlins und bedient innerhalb Berlins maximal eine Zugangsstelle der U-Bahn oder des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Abs. 12 AEG.
6. Der hinzutretende Verkehr wird mit einer maximal einem ganztägigen 2-Stunden-Takt entsprechenden Anzahl von Fahrtenpaaren pro Tag bedient.

Darüber hinaus kann das Land Berlin auf schriftlichen Antrag eines Anbieters einem in den Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts fallenden hinzutretenden Verkehr im Einzelfall zustimmen. Dem Antrag sind mindestens Unterlagen im Sinne von § 12 PBefG beizufügen; das Land Berlin kann weitergehende Informationen insbesondere bezüglich der möglichen Auswirkungen auf das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre verlangen. Die Erteilung der Zustimmung liegt im Ermessen des Landes. Erteilt das Land seine Zustimmung, wird der Geltungsbereich des Ausschließlichkeitsrechts hierdurch insoweit eingeschränkt, dass der Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG nicht greift. Der Betreiber des geschützten Verkehrs hat insoweit die Genehmigung des Verkehrs zu dulden.